

Federführung:

51-Kinder- und Jugendarbeit

Produkt:

51.01 Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz

Datum:

28.11.2014

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

09.12.2014

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

18.12.2014

Entscheidung

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Coesfeld 2015 - 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Coesfeld 2015 – 2020 wird in der vorgelegten Form beschlossen.
2. Die Änderungen der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in Coesfeld (siehe Anhang) werden mit Wirkung zum 01.01.2015 beschlossen.

Sachverhalt:

Am 06.10.2004 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendfördergesetz – (3. AG-KJHG-KJFöG) verabschiedet und die Kommunen verpflichtet, einen örtlichen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen, der jeweils für die Dauer einer Wahlperiode festzuschreiben ist. Der hier vorgelegte Plan enthält die Handlungsfelder, Ziele und Schwerpunkte der Coesfelder Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus werden Querschnittsaufgaben sowie aktuelle Herausforderungen beschrieben und die finanzielle und personelle Ausstattung zur Ausführung der Aufgaben angesprochen. Im Übrigen wird auf die in der Einleitung dargelegten Grundlagen und Ziele verwiesen.

An der Planung zur Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes haben Vertreter von Vereinen, kirchlichen Verbänden, und weiteren anerkannten Trägern der Jugendhilfe mitgewirkt.

Der Kinder- und Jugendförderplan ist wegen seines Umfangs nur den Mitgliedern des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales in gedruckter Form beigelegt worden. Im Übrigen steht er als Datei im Internet im Ratsinformationssystem der Stadt Coesfeld zur Verfügung.

In den Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit gibt es drei wichtige Änderungen:

1. Bislang galt, dass Zuschüsse nur aufgrund eines förmlichen Antrags gewährt werden, der in der Regel 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen ist. Zukünftig soll gelten, dass der Antrag und der Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach

Beendigung der Maßnahme einzureichen ist, wobei Träger den Antrag auch vor Maßnahmebeginn stellen können. Dann erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. Das vereinfacht das Verfahren für die Träger.

2. Neu aufgenommen wurde ein Passus, der sich auch in den Richtlinien des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen findet. In Kinder- und Jugendfreizeiten müssen zukünftig mindestens 50 % der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Da nicht alle Träger diese Anforderung sofort umsetzen können, ist eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2018 eingeräumt. Ziel ist, die fachliche Qualität der Betreuung zu sichern bzw. zu steigern. Es muss damit gerechnet werden, dass zukünftig mehr Betreuer an den Schulungsmaßnahmen für Gruppenleiter teilnehmen, die ebenfalls durch die Stadt Coesfeld bezuschusst werden. Im Haushaltjahr 2014 waren für diese Förderung 3.000,- € veranschlagt, für 2015 hat die Verwaltung daher 3.500,- € eingeplant.
3. Während bislang Kinder- und Jugendfreizeiten erst dann gefördert wurden, wenn sie mindestens 4 Tage andauern, soll zukünftig, ebenfalls in Anlehnung an die beiden anderen Jugendämter im Kreis Coesfeld, eine Förderung schon möglich sein, wenn die Maßnahme drei Tage umfasst. Damit kann ein Träger auch für Wochenendfreizeiten von Freitag bis Sonntag Förderung erhalten. Eine verlässliche Prognose, in welchem Umfang dies schon in 2015 in Anspruch genommen werden könnte, kann die Verwaltung nicht abgeben. Dazu fehlen Erfahrungswerte.

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 entscheidet der Jugendhilfeausschuss über das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Gem. § 5 Abs.1 Satz 2 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Coesfeld beschließt er im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Auch vom Landesjugendamt wird eine Beteiligung des Rates an der Beschlussfassung empfohlen.

Frau Wessels steht während der Ausschusssitzung für Fragen zur Verfügung.

Anlagen:

Kinder- und Jugendförderplan für Coesfeld 2015 – 2020
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit inkl. Änderungsvorschläge